

18. 1. Ist die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. auch gegen eine nach § 21 Abs. 4 der Verordnung über die Geschäftsaufsicht in der Fassung vom 14. Juni 1924 unwirksame Pfändung zulässig?

2. Wurde eine in der Zeit zwischen dem Antrag auf Einleitung der Geschäftsaufsicht und der Entscheidung über diesen Antrag bewirkte Zwangsvollstreckung durch den Abschluß eines Zwangsvergleichs im Geschäftsaufsichtsverfahren endgültig unwirksam?

ZPO. § 771. Verordnung über die Geschäftsaufsicht in der Fassung vom 14. Juni 1924 § 21 Abs. 4.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Oktober 1928 i. S. G. Bergwerksverein AG. (Bekl.) w. G. u. Gen. (Gl.). VII 121/28.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat am 15. Januar 1926 auf Grund eines vollstreckbaren Titels wider die Firma G. & Co. in München eine dieser

gegen die Firma W. zustehende Forderung von 13000 RM. pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Am 5. Januar 1926 hatte die Schuldnerin die Anordnung der Geschäftsaufsicht über ihr Vermögen beantragt; am 22. Januar 1926 ist sie vom Amtsgericht München verfügt worden. Das Verfahren fand durch rechtskräftigen Zwangsvergleich vom 29. November 1926 seinen Abschluß.

Die gepfändete Forderung war laut Bestätigungsschreiben der Firma S. & Co. Ende Dezember 1925 den Klägern zur Deckung bereits entstandener und noch entstehender Gebührenansprüche abgetreten worden. Die Drittschuldnerin hat deshalb die fälligen Raten der gepfändeten Forderung zugunsten beider Parteien bei der Bayerischen Staatsbank in München hinterlegt. Die Beklagte ist der Ansicht, daß ihre Pfändung durch das vorangegangene Geschäftsaufsichtsverfahren nach dessen Abschluß nicht mehr berührt werde, und nimmt deshalb trotz des Zwangsvergleichs noch Rechte aus der Pfändung für sich in Anspruch. Die Kläger bekämpfen diese Rechte wegen der zuvor an sie erfolgten Abtretung und haben mit der am 18. Februar 1926 bei Gericht eingegangenen Widerspruchsklage beantragt, die Pfändung für unzulässig zu erklären und die Beklagte zur Einwilligung in die Auszahlung der von der Firma W. hinterlegten Summe an sie zu verurteilen. Die Beklagte hat die Abtretung an die Kläger auf Grund des Anfechtungsgesetzes angefochten.

Die Vorinstanzen haben der Klage entsprochen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Da sowohl die Pfändung der Beklagten wie der Abschluß des Zwangsvergleichs während der Geltungszeit der Geschäftsaufsichtsverordnung in der Fassung vom 14. Juni 1924 stattgefunden hat, so kommen für die Entscheidung des Rechtsstreits noch die Vorschriften dieser Verordnung zur Anwendung. Nach § 21 Abs. 4 das. hatten Zwangsvollstreckungen, die zugunsten der vom Aufsichtsverfahren betroffenen Gläubiger in der Zeit zwischen dem Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht und der Entscheidung darüber eingeleitet worden waren, für das Verfahren der Geschäftsaufsicht keine rechtliche Wirksamkeit. Deshalb war auch die hier in Rede stehende Zwangsvollstreckung für dieses Verfahren ohne Wirkung. Allerdings war sie un-

zulässig, wenn die gepfändete Forderung infolge Abtretung an die Kläger nicht mehr der Aufsichtsschuldnerin gehörte. Aber solange sie nicht aufgehoben war, blieb sie dennoch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Aufsichtsschuldnerin und rechtfertigte deshalb auch die Anwendung des § 21 Abs. 4 a. a. O. Ihre Unwirksamkeit berührte jedoch nicht das Verhältnis zwischen der Beklagten und den Klägern, da diese, soweit die ihnen abgetretene Forderung in Betracht kam, am Geschäftsaufsichtsverfahren überhaupt nicht beteiligt waren. Darum konnten und mußten die Kläger auch nach der Einleitung der Geschäftsaufsicht wegen der Pfändung die Widerspruchsklage gegen die Beklagte erheben und betreiben, um zu ihrem Rechte zu kommen, und auch der Zwangsvergleich hat die Fortsetzung dieses Rechtsstreits nicht gehindert oder auch nur unnötig gemacht. Denn ungeachtet des Schicksals, das sachlich das Pfändungspfandrecht der Beklagten durch den Abschluß des Zwangsvergleichs erfuhr, blieb der Form nach die Pfändung der den Klägern abgetretenen Forderung so lange bestehen, bis sie aufgehoben wurde, zumal da die Beklagte selbst ihr Pfändungspfandrecht durch den Zwangsvergleich nicht als erloschen ansieht und nach wie vor aus der Pfändung Rechte für sich herleitet. Die Kläger brauchen sich auch nicht auf den Weg der Feststellung drängen zu lassen, daß das Pfändungspfandrecht der Beklagten nicht mehr bestehe. Denn dies würde die Grundlage ihrer Klage verschieben und auch ihre Rechtsstellung erschweren, da sie bei der Widerspruchsklage nur ihr besseres Recht an der gepfändeten Forderung zu beweisen brauchen, während im anderen Falle zur Begründung der Klage auch noch die Behauptung gehört, daß durch den rechtskräftigen Zwangsvergleich das in der kritischen Zeit erworbene Pfändungspfandrecht der Beklagten endgültig seine Wirksamkeit verloren habe.

Nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts ist die gepfändete Forderung von der Aufsichtsschuldnerin schon vorher an die Kläger abgetreten gewesen, und damit ist auch deren Widerspruchsklage schlüssig begründet. Die Beklagte hätte deshalb nur durch eine erfolgreiche Anfechtung der Abtretung den Klagenanspruch beseitigen können. Ihr Anfechtungseinwand greift aber nicht durch, weil sie wegen des Zwangsvergleichs von ihrem vollstreckbaren Titel gegen die Aufsichts-

schuldnerin nicht mehr Gebrauch machen kann und weil deshalb eine Voraussetzung für die Ausübung der Anfechtung fehlt, im übrigen aber ihr auch das Anfechtungsrecht selbst verloren gegangen ist. Denn mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß sie infolge des Zwangsvergleichs nur noch Ansprüche nach Maßgabe dieses Vergleichs gegen die Geschäftsaufsichtsmasse oder den Aufsichtsschuldner gehabt hat und wegen dieser als befriedigt gelten muß. Damit entfiel aber nicht bloß die Kraft des Vollstreckungstitels, sondern auch das Anfechtungsrecht selbst, da dieses dem Gläubiger nur zusteht, solange er seine Forderung gegen den Schuldner noch besitz und verwirklichen kann (§ 2 AnfGes.).

Am Zwangsvergleich waren nach der früheren Geschäftsaufsichtsverordnung allerdings diejenigen Gläubiger nicht beteiligt, die nach § 13 vom Geschäftsaufsichtsverfahren nicht betroffen wurden; dazu gehörten auch die Gläubiger, die im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können. Zu diesen Gläubigern zählte aber die Beklagte nicht, weil ihr Pfändungspfandrecht nach § 21 Abs. 4 G.Wo. als unwirksam zu gelten hatte. Diese Unwirksamkeit war zwar keine absolute, sondern bestand nur für das Verfahren der Geschäftsaufsicht zugunsten der dabei beteiligten Gläubiger und des Schuldners. Aber diese relative und zeitlich begrenzte Unwirksamkeit genügte, um die Anwendung des § 13 Nr. 4 a. a. O. auszuschalten und die Beklagte am Aufsichtsverfahren und somit auch am Zwangsvergleich beteiligt erscheinen zu lassen, der ein Teil dieses Verfahrens war. Aus diesem Grunde hatte sie auch nur Anspruch auf die im Zwangsvergleich festgesetzte Quote. Soweit sie diese ausgezahlt erhalten hat, galt sie als befriedigt; wegen des mit Rücksicht auf ihre Pfändung hinterlegten Betrages muß sie sich als befriedigt behandeln lassen, weil sie bei pflichtmäßiger Anerkennung der Beseitigung ihres Pfandrechts jederzeit in der Lage ist, den hinterlegten Betrag ausgezahlt zu erhalten. Wenn sie aber nur Anspruch auf Befriedigung nach Maßgabe des Zwangsvergleichs hatte, so ist durch diese Befriedigung ihr durch die Pfändung erlangtes Pfandrecht endgültig erloschen. Deshalb hatte es auch keine Bedeutung, daß grundsätzlich die Unwirksamkeit der Pfändung nur für die Dauer des Geschäftsaufsichtsverfahrens bestand und daß mit dem Zwangsvergleich dieses Verfahren tatsächlich beendet worden ist. Denn

darauf kam es nicht an, wenn durch den Zwangsvergleich selbst die Ansprüche der Beklagten und damit auch ihr Pfändungspfandrecht sachlich schon erledigt waren. Insofern mag dieser Fall anders liegen als die sonstigen Fälle der Beendigung des Geschäftsaufsichtsverfahrens, weil man in diesen dem Pfandgläubiger ein Zurückgreifen auf sein Pfandrecht nach der Beendigung des Aufsichtsverfahrens wird gestatten müssen. Aber der Unterschied ist eine Folge der besonderen Wirkungen des Zwangsvergleichs, mit dessen Abschluß es an sich auch nicht vereinbar wäre, wenn der wegen Unwirksamkeit der Pfändung zur Masse gezogene und für die Ausbringung der Vergleichsquote vielleicht erhebliche Gegenstand der Pfändung durch den am Verfahren beteiligt gewesenen Pfändungsgläubiger der Vergleichsmasse nachträglich wieder entzogen werden könnte, mag auch dieses Bedenken im gegebenen Fall wegen der Abtretung der gepfändeten Forderung an die Kläger keine Rolle spielen. Die hier vertretene Rechtsauffassung hat übrigens auch in der neuen Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 ihren Niederschlag gefunden. Denn dort ist im § 70 bestimmt, daß die Sicherung, die ein am Verfahren beteiligter Gläubiger später als am 30. Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch Zwangsvollstreckung erlangt hat, mit der Bestätigung des Zwangsvergleichs unwirksam, d. h. endgültig unwirksam wird.

Der Revision ist zuzugeben, daß nach alledem der Pfändungsgläubiger, der in der Frist des § 21 Abs. 4 O.Vo. eine Pfändung erwirkt hat, gegenüber dem Zwangsvergleich im früheren Geschäftsaufsichtsverfahren wesentlich ungünstiger stand als im Konkurs, da, wenn das Konkursverfahren infolge eines Zwangsvergleichs aufgehoben wird, der Pfändungsgläubiger die Rechtsstellung des absonderungsberechtigten Gläubigers weiterbehält (§§ 64, 193 R.D.) und sogar in erster Linie auf den Erlös aus der abgesonderten Befriedigung angewiesen ist. Denn er erhält die Zwangsvergleichsquote nur, wenn und soweit er auf sein Absonderungsrecht verzichtet oder bei dessen Verwirklichung ausfällt (R.G.B. Bd. 78 S. 75, Bd. 92 S. 184). Dies findet darin seine Erklärung, daß in der Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Erreichung der beabsichtigten Stützung des Schuldners die Unwirksamkeit der in der Frist des § 21 Abs. 4 vorgenommenen Zwangsvollstreckung angeordnet war,

während im Konkurse solche Zwangsvollstreckungen nur der Anfechtung unterliegen und deshalb ihre Wirkung den Konkursgläubigern gegenüber so lange behalten, bis sie im Wege der Anfechtung ihrer Wirksamkeit entkleidet werden. Bei dem verschiedenen Zweck beider Verfahren ist die unterschiedliche Behandlung durchaus nicht so widerspruchsvoll, wie die Revision darzulegen versucht. Denn der Umstand, daß unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 der Pfändungsgläubiger am Zwangsvergleich im Geschäftsaufsichtsverfahren in ganz anderer Weise beteiligt war, als es der absonderungsberechtigte Gläubiger am Zwangsvergleich im Konkurse ist, mußte auch rechtlich verschiedene Folgen zeitigen. Die Regelung in der Geschäftsaufsichtsverordnung und jetzt in der Vergleichsordnung bedeutet gegenüber der durch das Erfordernis der Anfechtung schwerfälligeren Konkursordnung im Interesse der Allgemeinheit der Gläubiger einen gesetzgeberischen Fortschritt, mit dem gerade dem Zwecke des Vergleichs in besonderem Maße Rechnung getragen wird.